



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.
Hallenstraße 11
21502 Geesthacht
Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein
Mitglied im Deutschen Segler- Verband
www.svgeesthacht.de



Vereinsordnung Ausgabe 2015

A. Allgemeines

1. Die SVG verfügt über ein Clubhaus nebst angebauter Bootshalle, einer freistehenden Bootshalle und zwei Häfen: Den Hafen am Clubhaus (Hafen I) und den Hafen auf der Schleuseninsel (Hafen II).

Das Gelände und die Wasserfläche in Hafen I hat der Verein gepachtet. Hafen II ist das gemeinsame Eigentum der SVG sowie des MYCG. Die Hafenanlagen, die Gebäude und Einrichtungen, sind Vereinseigentum. Die Wochenendhäuser in Hafen II sind Eigentum ordentlicher Mitglieder, die den Grund, auf dem die Häuser stehen, von der SVG gepachtet haben.

2. Ein geordneter Ablauf des Vereinsbetriebes ist nur bei Mitwirken aller Mitglieder möglich und erfordert daher genaue Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, aber auch der guten Sitten.

3. Bauliche Veränderungen jeglicher Art an bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden. Anbauten, Umbauten, Aufstellen von Behelfsbauten usw. bedürfen außerdem einer amtlichen Baugenehmigung, auch wenn es sich um private Einrichtungen handelt.

4. Die gesamten Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die üblichen Regeln und Gepflogenheiten des Vereinslebens sind zu beachten. Selbstverständlichkeiten sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

5. Gäste sind zuvorkommend zu behandeln.

6. Jeglicher Schriftverkehr, den Verein betreffend, darf nur mit Genehmigung des Vorstandes geführt werden.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11

21502 Geesthacht

Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

www.svgeesthacht.de



B. Clubhausordnung

1. Das Clubhaus steht für Vereinsveranstaltungen und zwangloses Beisammensein der Mitglieder und deren Gäste zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied, Mindestalter 15 Jahre, kann einen Schlüssel zum Clubhaus gegen Hinterlegen eines Pfandes entsprechend der aktuell gültigen Gebührentabelle erhalten. Der Schlüssel ist bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zurückzugeben
3. Für private Zwecke einzelner Mitglieder, d. h. Veranstaltungen mit kleinerer geschlossener Gesellschaft können die Clubräume gemietet werden. Die Höhe der Miete ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Die Genehmigung ist rechtzeitig beim Vorstand einzuholen. Das beantragende Mitglied ist für den ordentlichen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich.. Der private Zweck muss in der Person des Mitgliedes oder seiner Familienmitglieder (z. B. Hochzeit, Konfirmation, Jubiläum) begründet sein. Ausnahmen regelt der Vorstand.
4. In allen Fällen sind sämtliche Nebenausgaben, z. B. GEMA-Gebühren, von dem Veranstalter selbst zu tragen. Auch für eventuelle Ergänzung des Mobiliars hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
5. Für politische Veranstaltungen und Veranstaltungen, die dem Sinn und Zweck des Vereins widersprechen, werden die Clubräume nicht zur Verfügung gestellt. Aber auch sonst besteht seitens der Mitglieder kein Anspruch auf Freigabe der Clubräume für ihre privaten Zwecke.
6. Für bei privaten Veranstaltungen angerichtete Schäden hat das verantwortliche Mitglied unabhängig von den zu entrichtenden Benutzungsgebühren im vollen Umfang aufzukommen.
7. Alle Mitglieder, die das Clubhaus mit eigenem Schlüssel öffnen, haben auch für das Abschließen der Eingangstür zu sorgen. Ferner ist darauf zu achten, dass auch sonstige Türen und Fenster, abends, geschlossen sind.
8. Für eventuellen Verlust von im Clubhaus vergessenen oder absichtlich liegen gelassenen privaten Gegenständen trägt der Verein keine Verantwortung. Gleiches gilt auch für verloren gegangene oder entwendete Gegenstände während einer Veranstaltung oder des normalen Vereinsbetriebes.
9. Das Abstellen von Bootzubehör, Fahrrädern oder anderen Gegenständen, insbesondere von nassen, schmutzigen oder sperrigen Sachen im Clubhaus, in der Garderobe und in den Toilettenräumen ist auch für kurze Zeit zu unterlassen.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11

21502 Geesthacht

Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

www.svgeesthacht.de



C. Hafenordnung

1. Unter den Begriff Hafen fallen:
 - a) Hafeneinrichtungen, wie schwimmende und feste Stege, Dalben und Bojen o. ä.,
 - b) Hafengelände einschl. Parkplätze, Zufahrtswege und Gartenanlagen.
 - c) Wasserflächen, soweit vom Verein genutzt.

Mit der Benutzung der genannten Anlagen erkennt jedes Mitglied Bootseigner, Bootsführer und sonstiger Benutzer die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.

2. Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Jede Haftung des Vereins ist ausgeschlossen, soweit sie nicht unter den Begriff „Sportunfall“ fällt. Bei Sportunfällen tritt die Versicherung über den Landessportverband in Kraft.

3. Die Benutzer der Liegeplätze haben ihre Boote mit ausreichend starken Leinen festzumachen. An den Booten sind Fender so anzubringen, dass auch bei engem Liegen Beschädigungen der Nachbarboote vermieden werden. Die Festmacher an den Pfählen müssen um den Pfahl herumführen. Die Haken an den Pfählen dienen zum Halten der Festmacher bei Abwesenheit, sie halten der Last eines Bootes nicht stand.

Festmacher und Fender, auch fremde, sind bei jeder Gelegenheit zu kontrollieren. Beobachtete Unzulänglichkeiten sind dem Hafenmeister, Stützpunktleiter oder Vorstand zu melden.

Den Aufforderungen der genannten Personen in Bezug auf die Ordnung im Hafen ist Folge zu leisten.

Jegliche Verschmutzung des Geländes und der Hafengewässer durch Abfälle, Lenzen der Bilgen, Benutzung von Bordtoiletten usw. ist zu unterlassen.

Beim Anlaufen der Häfen bzw. beim Auslaufen haben die Motorboote bzw. die Segelboote unter Motor ihre Geschwindigkeit so einzurichten, dass weder die liegenden Boote noch Hafenanlagen durch Wellenschlag Schäden erleiden können.

4. Das Lagern von Booten und anderen Gegenständen auf den Stegen ist nicht gestattet.

5. Jede Lärmbelästigung ist zu vermeiden, insbesondere in der Sommersaison.

6. Auf den Parkplätzen sind die Fahrzeuge platzsparend abzustellen, die Zufahrtswege müssen frei bleiben. Das Waschen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist untersagt.

Das Parken auf dem Parkplatz in Hafen 1 ist an den Kranterminen und den jeweiligen Vortagen zu unterlassen.



D. Liegeplatzordnung Wasser

A. Wintersaison: 1. November bis 31. März

B. Sommersaison: 1. April bis 31. Oktober

1. Sämtliche Liegeplätze der Häfen I + II werden Vereinsmitgliedern/Anwärtern und Gästen fest oder vorübergehend zugewiesen. Da die Anzahl der Liegeplätze beschränkt ist, besteht seitens der Mitglieder kein Anspruch auf eine Zuweisung.

2. Die Wasserliegeplätze der SVG werden für die Sommersaison eines jeden Jahres zugewiesen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Wasserliegeplätze im Winter ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Vorstand.

3. Der Hauptsteg im Hafen I darf nicht ohne Absprache mit dem Hafenmeister für längere Zeit mit Vereinsbooten oder Booten der Mitglieder belegt werden. Das Belegen des Optisteges (Steg östlich der Slipbahn) mit Booten ist an den Trainingstagen zu unterlassen. Die Belegung aller Stege obliegt grundsätzlich dem Hafenmeister.

4. Die Zuweisung eines Dauerliegeplatzes ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen.

5. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister. Für den zugewiesenen Liegeplatz ist neben einer jährlichen Gebühr eine einmalige Zuweisungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu entrichten. Darüber hinaus sind die Mieter von Land- Hallen- und Wasserliegeplätzen verpflichtet, sich an der Unterhaltung der Vereinsanlagen durch Arbeitseinsatz zu beteiligen (siehe Abschnitt G)

6. Der zugewiesene und bezahlte Liegeplatz steht dem Platzmieter für sein beim Verein registriertes Boot zur Verfügung. Er kann ihn jedoch nicht an Dritte weitervermieten, auch nicht bei längerer Abwesenheit. Dieses Recht steht nur dem Verein zu, falls der Platz ganz oder vorübergehend frei werden sollte. Der Platzmieter hat hierbei keinen Anspruch auf die bei seiner Abwesenheit anderweitig eingenommenen Beträge. Der Hafenmeister und der Vorstand kann bei Bedarf einen anderen Liegeplatz zuweisen.

7. Verkauft ein Platzmieter sein Boot und gibt seinen Platz frei oder scheidet aus dem Verein aus, so wird der Liegeplatz gem. Punkt 4 einem neuen Bootseigner zugewiesen. Der bisherige Platzmieter verliert jeden Anspruch auf diesen oder einen anderen Platz. Die Zuweisungs- und Liegeplatzgebühr wird nicht zurückerstattet.

8 Ein Tausch oder ein Ringtausch der Liegeplätze aus eigenem Ermessen der Platzmieter ist nicht statthaft.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11
21502 Geesthacht
Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein
Mitglied im Deutschen Segler-Verband
www.svggeesthacht.de



9. Verkauft der Platzmieter sein Boot an ein anderes Mitglied und gibt seinen Platz frei, so kann der Platz dem neuen Bootseigner gegen Entrichtung der vollen Zuweisungsgebühr vorzugsweise zugewiesen werden. Für den bisherigen Mieter gelten dann die Bestimmungen des Punkt 6.

10. Verkauft ein Platzmieter sein Boot mit der Absicht, ein neues, zwar nicht sofort, doch in absehbarer Zeit anzuschaffen, so ist er verpflichtet, seinen Liegeplatz bis zur Wiedernutzung dem Verein ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

11. Die SVG e.V. versteht sich nicht als Marina oder Bootslager. Die Lagerung der Boote (ausgenommen Jollen und Kleinstboote) während der Sommersaison an Land oder in der Halle ist nicht erwünscht, kann aber auf Antrag vom Vorstand geduldet werden. Es fallen Gebühren nach der Gebührentabelle an.

12. Abwesenheiten des Bootes vom Wasserliegeplatz über Nacht sind dem Hafenmeister anzuzeigen. Dies ermöglicht die vorübergehende Weitervermietung an Gäste

13. Die Dauerzuweisung des Wasserliegeplatzes wird dem Mieter durch die erstmalige Rechnungsstellung bestätigt. Die Dauermiete wird von Jahr zu Jahr automatisch verlängert, wenn sie nicht seitens des Mieters bis zum Ende der Wintersaison schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung seitens des Vereins kann bei Zahlungsrückstand, bei ungebührlichem Benehmen des Platzmieters bzw. in Fällen höherer Gewalt (Zerstörung der Anlagen, Entzug des Nutzungsrechts o. Ä.) erfolgen. Eine Entschädigung seitens des Vereins ist auch in solchen Fällen ausgeschlossen. Für einen nicht oder nicht rechtzeitig gekündigten Liegeplatz hat der Mieter auch im Fall der Nichtbenutzung eine volle Jahresgebühr zu entrichten und Arbeitseinsatz zu leisten.

14. Durch die Zuweisung des Liegeplatzes erkennt der Platzmieter diese Liegeplatzordnung an. Sie gilt auch für bereits zugewiesene und bezahlte Plätze. Zuwiderhandlungen können die Kündigung des Liegeplatzes zur Folge haben.

15. Bei Belegung von freien Plätzen für kurze Zeit bis zu 14 Tagen, jedoch nicht mehr als zusammen 21 Tage im Jahr durch ein Boot eines Mitgliedes, welches kein Wasserliegeplatz gemietet hat, ist gebührenfrei. Der Platz für diese Kurzbelegung wird vom Hafenmeister formlos zugewiesen. Nach Ablauf von 21 Tagen muss der Platz unverzüglich geräumt, eine Zuweisung nach dieser Liegeplatzordnung beantragt werden oder eine Tagesmiete nach Gebührentabelle entrichtet werden. In Sonderfällen entscheidet der Hafenmeister gemeinsam mit dem Vorstand über eine abweichende Regelung.

16. Die Benutzung der Liegeplätze geschieht auf eigene Gefahr. Für eventuell aufgetretene Schäden an Booten durch äußere Einwirkung wie Sturm, Flut, Beschädigung durch andere Wasserfahrzeuge usw., ferner durch Einbrüche, Diebstahl, Vandalismus o. Ä. übernimmt der Verein keine Haftung. Dagegen haften die Benutzer der Liegeplätze für die von ihnen angerichteten Schäden an Hafeneinrichtungen bzw. anderen Booten in vollem Umfang. Bootseigner sind verpflichtet, für ihr Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtpolice ist dem Vorstand oder dem Hafenmeister auf Verlangen vorzulegen.

17. Die Gastlieger zahlen eine Tagesgebühr nach der Gebührentabelle. Die Einnahmen werden im Quittungsblock registriert und regelmäßig an die Vereinskasse abgeführt. Gastlieger sollen



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11

21502 Geesthacht

Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

www.svggeesthacht.de



aus Sicherheitsgründen nur den Hafen I benutzen. Motorisierte Gastlieger dürfen auf Wunsch auch in Hafen II liegen. Eine Anmeldung beim Hafenmeister ist erforderlich.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11

21502 Geesthacht

Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

www.svgeesthacht.de



E. Liegeplatzordnung Land

A. Wintersaison: 1. November bis 31. März

B. Sommersaison: 1. April bis 31. Oktober

18. Die SVG hat Freigelände für Winterliegeplätze angemietet. Die Berechnung erfolgt nach der Gebührentabelle. Die Dauermiete wird von Jahr zu Jahr automatisch verlängert, wenn sie nicht seitens des Mieters bis ein Monat vor Ende der Sommersaison schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung seitens des Vereins kann bei Zahlungsrückstand, bei ungebührlichem Benehmen des Platzmieters bzw. in Fällen höherer Gewalt (Zerstörung der Anlagen, Entzug des Nutzungsrechts o. Ä.) erfolgen. Eine Entschädigung seitens des Vereins ist in allen Fällen ausgeschlossen. Für einen nicht oder nicht rechtzeitig gekündigten Winterliegeplatz hat der Mieter auch im Fall der Nichtbenutzung die volle Gebühr zu entrichten und Arbeitseinsatz zu leisten.

19. Dieses Freigelände darf für das Abstellen von leeren Trailern und Pallhölzern ganzjährig genutzt werden, wenn es sich um Gerätschaften für die Boote eines Mitglieds handelt. Trailer, Ersatz- und andere Räder/Reifen, Pallhölzer, Zubehör, Kisten, etc. müssen namentlich gekennzeichnet sein. Der Vorstand behält sich die Entsorgung aller ungekennzeichneten Trailer und anderer Teile vor.

20. Boote auf Landliegeplätzen können durch eine Plane geschützt werden. Bootsunterstände, die einer freistehenden Zeltkonstruktion ähnlich sind, können vom Vorstand nach ordentlicher und schriftlicher Beantragung geduldet werden. Sie sind auf Verlangen des Vorstandes zurückzubauen.

21. Die SVG stellt außerdem Landliegeplätze für slipbare Boote, z.B. Jollen, für den Sommer zur Verfügung. Die Berechnung erfolgt nach der Gebührenordnung.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11

21502 Geesthacht

Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

www.svgeesthacht.de



F. Bootshallenordnung

1. Die Plätze in der Bootshalle für die Winterlagerung der Segel- und Motorboote werden ausschließlich an Mitglieder vergeben und bestehen bis einen Monat nach Ende der Wintersaison. Es besteht kein Anspruch auf einen Hallenplatz.
2. Die Zuweisung eines Hallenplatzes erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes. Für den zugewiesenen Platz ist eine Gebühr nach der Gebührentabelle zu entrichten.
3. Die Dauermiete des Hallenplatzes wird von Jahr zu Jahr automatisch verlängert, wenn sie nicht seitens des Mieters bis einen Monat vor Ende der Sommersaison schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung seitens des Vereins kann bei Zahlungsrückstand, bei ungebührlichem Benehmen des Platzmieters bzw. in Fällen höherer Gewalt (Zerstörung der Anlagen, Entzug des Nutzungsrechts o. Ä.) erfolgen. Eine Entschädigung seitens des Vereins ist auch in solchen Fällen ausgeschlossen. Für einen nicht oder nicht rechtzeitig gekündigten Hallenplatzes hat der Mieter auch im Fall der Nichtbenutzung die volle Gebühr zu entrichten und Arbeitseinsatz zu leisten.
4. Mit der Zuweisung des Hallenplatzes erkennt der Platzmieter diese Bootshallenordnung an. Sie gilt auch für bereits zugewiesene und bezahlte Plätze. Zuwiderhandlungen können die Kündigung des Hallenplatzes zur Folge haben.
5. In der Zeit zwischen dem Aus- und dem Einlagern der Boote können in der Halle von den Hallenplatzmietern ihre Bootsanhänger und anderes namentlich gekennzeichnetes, leicht bewegliches Boots- oder Winterlagerzubehör gelagert werden. Es besteht hierauf kein Anspruch. Der Vorstand kann die Räumung des Platzes im Sommer verlangen, wenn Vereinsbelange dies erfordern. Für die Hallenmieter ist diese Lagerung gebührenfrei, solange kein größerer Platz als für das betreffende Boot des Hallenplatzmieters beansprucht wird. Ausnahmen regelt der Vorstand.
6. Der Vorstand kann auf Antrag die Lagerung leichter Boote unter der Hallendecke genehmigen. Es besteht kein Anspruch darauf.
7. Die Benutzung der Bootshalle erfolgt auf eigene Gefahr. Für eventuell aufgetretene Schäden an Booten, Trailern oder anderen abgestellten Gegenständen durch äußere Einwirkung, Beschädigung durch andere Mieter, Mitglieder oder Fremde, ferner für Einbrüche, Diebstahl, Vandalismus, sowie für Feuer, Sturm und Flut usw. übernimmt der Verein keine Haftung. Es ist vom Verein auch keine diesbezügliche Versicherung für Privateigentum abgeschlossen worden. Dagegen haften die Benutzer der Halle für die von ihnen angerichteten Schäden an der Halle, ihren Einrichtungen, abgestellten Booten u. a. in vollem Umfang.
8. Die Hallenbenutzer haben folgende allgemeine Sicherheitsregeln zu befolgen:
 - a. Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer sowie Benutzen von offenen und geschlossenen Feuerstellen ist verboten. Dies gilt auch für Glühöfen.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11

21502 Geesthacht

Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

www.svgeesthacht.de



- b. Größte Vorsicht bei Schweiß- und Elektroarbeiten.
- c. Keine Probeläufe der Motoren.
- d. Treibstoff, Öl und sonstige brennbare Flüssigkeiten, Lacke, Gasflaschen, ölhaltige Lappen usw. dürfen nicht in der Halle gelagert werden. Einzig die Benzinvorräte für Vereinsboote sowie Vereinsgeräte dürfen im Werkzeugabuff in der kleinen Halle gelagert werden.
- e. Die Halle ist bei Abwesenheit stets verschlossen zu halten.
- f. Das Trockenschleifen erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme (Staubabsaugung).
- g. Nach dem 1. März ist das Trockenschleifen in der Halle untersagt.

9. Zum Abstellen, auch kurzzeitig, von Kraftfahrzeugen jeglicher Art dürfen die Hallen nicht benutzt werden. Ausgenommen Vereins- und private Zugmaschinen, die beim Ein- und Auslagern genutzt werden.

10. Für Vereinsboote und anderes Vereinseigentum steht Platz in den Hallen nach Ermessen des Vorstandes zur Verfügung.



G. Arbeitseinsatzordnung

1. Die Unterhaltung von Vereinsanlagen, -einrichtungen und –booten muss zum überwiegenden Teil in eigener Arbeit erfolgen.
2. Zum Arbeitseinsatz sind alle Liegeplatzmieter (Wasser- Land- und Hallenliegeplätze) verpflichtet. Nötiger Arbeitseinsatz an den Vereinsjollen wird durch Jugendliche ausgeführt. Die Organisation obliegt dem Jugendwart. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden entsprechend der Gebührentabelle berechnet. Der Arbeitseinsatzleiter und der Vorstand vergeben die Arbeiten nach Eignung des Arbeitspflichtigen. Geeignete Ersatzkräfte können gestellt werden. Über die Eignung entscheidet der Arbeitseinsatzleiter.
3. Der Umfang des jährlichen Arbeitseinsatzes wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Es wird jährlich an alle einsatzpflichtigen Mitglieder eine Arbeitseinsatzkarte ausgegeben. Der erweiterte Vorstand erstellt eine Liste der nötigen Arbeiten. Die Liste ist am schwarzen Brett im Clubhaus ausgehängt. Es werden Termine zum gemeinsamen Arbeitseinsatz bekannt gegeben. Anwärter, die nicht zum 1. Januar eines Jahres eintreten, leisten so viele Zwölftel der Arbeitsstunden, wie die Differenz der Monate zwischen dem Eintrittsmonat und dem Jahresende liegen.
4. Die Zuständigkeit in Bezug auf Leitung der Arbeiten wird wie folgt geregelt.
 - a. Für Arbeiten in beiden Häfen, Clubhaus und Bootshallen: die ernannten Arbeitseinsatzleiter
 - b. Für Arbeiten an Vereinsbooten: Der Vorstand, der Jugendwart oder ein vom Vorstand ernannter Bootswart.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig anlaufen und zügig durchgeführt werden. Arbeiten können nach Absprache mit dem Arbeitseinsatzleiter auch an anderen als den allgemeinen Terminen erfolgen.
6. Für eine sinnvolle Planung hat sich jedes arbeitseinsatzpflichtige Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gemeinsamen Arbeitseinsatz vom Arbeitseinsatzleiter einteilen zu lassen. Dabei kann die Einsatzart und dazu benötigte Werkzeuge abgesprochen werden. Nicht vorher eingeteilte Mitglieder werden vom Arbeitseinsatz ausgeschlossen, sofern der Arbeitseinsatzleiter an dem Termin keine Verwendung für sie hat.
7. Die geleisteten Arbeitseinsatzstunden werden von jedem arbeitseinsatzpflichtigen Mitglied auf seiner Arbeitseinsatzkarte eingetragen und vom Arbeitseinsatzleiter abgezeichnet. Jeder Arbeitseinsatzkarteninhaber hat seine Arbeitseinsatzkarte zum Jahresende unaufgefordert dem Vorstand einzureichen. Unbestätigte Arbeitsstunden gelten als nicht geleistet.
8. Werden mehr als die angeordneten Stunden geleistet werden sie nicht mit anderen Gebühren verrechnet oder anderweitig vergütet. Ein Übertrag ins nächste Jahr ist nicht vorgesehen. Ausnahmen regelt der Vorstand.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11
21502 Geesthacht
Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein
Mitglied im Deutschen Segler- Verband
www.svgeesthacht.de



9. Der Vorstand, die Arbeitseinsatzleiter, der Kommodore und der Ehrenvorsitzende erhalten keine Arbeitseinsatzkarte. Für die Tätigkeiten des erweiterten Vorstandes werden Arbeitsstunden angerechnet. Über das Maß der Anrechnung entscheidet der Vorstand.

10. Freiwilliger Arbeitseinsatz von Mitgliedern, die nicht hierzu verpflichtet sind, wird als außerordentlicher Beitrag zum Vereinsleben sehr begrüßt.



SEGLER-VEREINIGUNG GEESTHACHT e.V.

Hallenstraße 11

21502 Geesthacht

Mitglied im Segler-Verband Schleswig-Holstein

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

www.svgeesthacht.de



H. Beitragsordnung

1. Sämtliche Beiträge nach der Gebührentabelle werden dem Mitglied in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens Ende Februar für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Die Zahlung muss bis zum 31. März desselben Jahres erfolgen. Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 EUR pro angefangene 50 EUR des rückständigen Betrages zu entrichten.

Ein Säumniszuschlag kann bei einer Säumnis von bis zu 10 Tagen nach Ermessen des Vorstandes entfallen.

2. Die in Ausbildung befindlichen Mitglieder über 18 Jahre aber jünger als 25 Jahre müssen dem Vorstand bis zum Jahresende für das Folgejahr den Grund für eine Beitragsermäßigung nachweisen.

3. Stromentnahme, die nicht einem Vereinszweck dient, ist für jedes Mitglied kostenpflichtig. Der Verein stellt gegen ein Pfand (Gebührentabelle), jedem Mitglied nach Bedarf einen Stromzähler zur Verfügung. Lediglich zu den Einlagerungsterminen ist die Stromnutzung für Hochdruckreiniger kostenfrei. Private Stromentnahme ohne Zähler führt nach einmaliger Abmahnung zum Ausschluss aus dem Verein. Manipulationen an dem Zähler führen ohne Abmahnung zum Ausschluss. Ausnahmen und Sonderfälle regelt der Vorstand. Der Zählerstand ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember eines Jahres unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

4. Mitgliedsbeiträge und alle Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung).

5. Gebühren und Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

6. Die Gebührentabelle hängt im Clubhaus aus und ist auf unserer Homepage www.svgeesthacht.de einsehbar.

Segler-Vereinigung Geesthacht e. V.
Der Vorstand

gez. Hauke Haberlandt, 1. Vorsitzender

gez. Marzell Braun, 2. Vorsitzender Segler

gez. Jörg Nowatzin, 2. Vorsitzender Motorbootportler

gez. Stefan Schmidtsdorf, Kassenwart

gez. Lutz Pouplier, Schriftwart

Die Vereinsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 27. 2. 2015 beschlossen und tritt mit dem Tage der Herausgabe in Kraft.